

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Verordnungsgem. Anerkennung einer Ausbildungseinrichtung

Legistische Anpassungen. und dadurch bedingt die Neuerlassung der Verordnung

2. Inhalt:

Anerkennung der Fachschule für Altendienste und Pflegehilfe, des Evangelischen Diakoniewerks Gallneukirchen, als Ausbildungseinrichtung nach dem Stmk AFHG (neu).

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Eine Schuleinrichtung ist neu anzuerkennen und eine gesondert mit Verordnung anerkannte Einrichtung in die Gesamtverordnung zu integrieren. Aufgrund der Vorgaben des legislatischen Handbuchs ist die Verordnung neu zu erlassen. Weiters kam es zu terminologischen Anpassungen.

2. Inhalt:

Anerkennung der Fachschule für Altendienste und Pflegehilfe, des Evangelischen Diakoniewerks Gallneukirchen, als Ausbildungseinrichtung nach dem Stmk AFHG.

§ 13 StAFHG sieht die Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen mit Verordnung vor, wenn die im Gesetz angeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

Weiters sind die „alten Bezeichnungen „Altenhelfer“ durch die aktuellen → „Altenfachbetreuer“ zu ersetzen und die gesondert ergangene Verordnung LGBl. Nr. 14/2004 in die Gesamtverordnung zu integrieren.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Hier wird der alte Begriff „Altenhelfer“ durch den neuen „Altenfachbetreuer“ ersetzt und die Fachschule für Altendienste und Pflegehilfe, des Evangelischen Diakoniewerks Gallneukirchen eingebaut und somit anerkannt.

Zu § 2:

Ist vom Inhalt gleichgeblieben

Zu § 3:

Hier wird die bereits mit VO LGBl. Nr.14/2004 anerkannte Akademie für Berufs und Erwachsenenbildung Knittelfeld, als Ausbildungseinrichtung für Heimhelfer eingebaut, da es zweckmäßig erscheint alle Ausbildungseinrichtungen gemäß dem AFHG, innerhalb einer Verordnung zu erfassen.

Zu § 4:

Regelt das Inkrafttreten

Zu § 5:

Regelt das Außerkrafttreten der bestehenden Verordnungen